

2766 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht die Schaffung eines Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vor. Wie es in den Erläuterungen der zugrundeliegenden Regierungsvorlage heißt, soll mit der Schaffung dieses Ministeriums die Konzentration der einschlägigen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben verstärkt und die institutionelle Basis für eine wirksamere Familien- und Konsumentenschutzpolitik gelegt werden. Außerdem sollen auch Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes über die Koordinationsbefugnisse des Bundeskanzleramtes neu gefaßt werden, um diesem die Ausübung seiner Aufgaben u.a. im Bereich der Verwaltungsreform und der ADV-Koordination in wirksamerer Weise als bisher zu ermöglichen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden, wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

W e i s s
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Rechtsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden

Die Errichtung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist nach Auffassung der ÖVP vollkommen überflüssig und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unvereinbar. Die Errichtung eines neuen Bundesministeriums mit Gesamtkosten für den Bürokratieaufwand dieses neuen Ministeriums von mindestens 200 Mio. S in einer Gesetzgebungsperiode erscheint in Zeiten einer angespannten Budgetsituation völlig unvertretbar. Dies gerade auch deshalb, weil die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds, die den Familien zugute kommen sollen, in den vergangenen Jahren durch die sozialistische Bundesregierung geplündert wurden und es in diesem Bereich nunmehr zu ersten Kürzungen der Familienleistungen kommt.

- 2 -

Angesichts der trostlosen finanziellen Situation des Familienlastenausgleichsfonds erscheint es unverständlich, daß zur Kaschierung des Versagens der sozialistischen Koalitionsregierung im familienpolitischen Bereich ein neues bürokratisches Instrumentarium zu enormen Kosten für den Steuerzahler geschaffen wird. Bezeichnend für die Prioritätensetzung im Bereich des, nach dem Willen der sozialistischen Koalitionsregierung neu zu schaffenden Familienministeriums, ist es, daß für eine Erhöhung der Familienbeihilfen - diese blieben seit etwa zwei Jahren unverändert, was eine bedeutende reale Verminderung der Kaufkraft der Familienbeihilfen darstellt - kein Geld vorhanden ist, gleichzeitig jedoch für das neue Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz um 10,5 Mio. S ein eigenes Haus gekauft wurde.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.